

Kleine Anfrage 120

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Erhebungsstand Wassernutzungsentgelt (WNE)

Das Land Brandenburg erhebt von erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzern ein differenziertes Wassernutzungsentgelt (WNE) gem. § 40 BbgWG. Dabei sticht u.a. die komplette Entgeltfreiheit für landwirtschaftliche Nutzer zum Zwecke der Bewässerung ebenso heraus, wie die offensichtliche Privilegierung von Nutzern aus den Bereichen Energieerzeugung und Bergbau durch die ersichtlichen Sondertatbestände sowie die Abzugstatbestände. Auf der anderen Seite erlebte das Land in den letzten beiden Jahren wiederholt Debatten über das Wasserdargebot, Wasserrechte und Wassernutzungen, die von unterschiedlichen Seiten diskutiert worden sind. Ein Aspekt dieser Diskussion ist die Nutzung der Ressource Wasser.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches Aufkommen (in EUR) hat das Land Brandenburg in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 jeweils sowie bis 30.11.2024 aus dem WNE nach § 40 Abs. 1 S. 4 ff. BbgWG erzielt,
 - a) insgesamt
 - b) nach dem Regelsatz
 - c) für Kühlzwecke
 - d) für Produktionszwecke
 - e) für die Zwecke der Trinkwasserversorgung.

2. Welches Aufkommen hätte das Land Brandenburg aus dem WNE nach § 40 Abs. 1 BbgWG in den Jahren 2018 bis 2023 jeweils und für bis 30.11.2024 erzielt, wenn die Mengen für die erlaubten (d.h. erlaubnispflichtigen, aber mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassenen Entnahmen nach § 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BbgWG) aus landwirtschaftlichen Nutzungen zu Bewässerungszwecken a) nach dem Regelsatz, b) nach dem Satz für die Trinkwasserversorgung, c) für Kühlzwecke und d) für Produktionszwecke (siehe § 40 Abs. 1 S. 4 ff. BbgWG) erhoben worden wären? Welches Aufkommen i.S.d. Satzes 1 wäre erzielt worden, wenn das WNE für a) Wasser für Kühlzwecke und b) Wasser für Produktionszwecke jeweils nach dem Regelsatz erhoben worden wären?

3. In welcher Höhe (in m³) sind Abzüge gem. § 40 Abs. 1 S. 8 ff. BbgWG vorgenommen worden und welche Minderung der nominellen Höhe des WNE nach § 40 Abs. 1 S. 4 ff. BbgWG sind dadurch eingetreten?
4. Wie viele „zugelassene Stellen“ i.S.d. § 40 Abs. 2 BbgWG sind die Jahren 2018 bis 2023 jeweils und in 2024 bisher bestimmt worden?
5. In wie vielen Fällen (Anzahl und jeweils betroffene Entgelthöhe in EUR sowie Zuordnung zu den verschiedenen Entgeltgruppen des WNE nach § 40 Abs. 1 S. 4 ff. BbgWG) sind in den Jahren 2018 bis 2023 jeweils und in 2024 bisher gem. § 40 Abs. 3 BbgWG,
 - a) das WNE teilweise gestundet,
 - b) das WNE insgesamt gestundet,
 - c) das WNE teilweise erlassen,
 - d) das WNE insgesamt erlassen,
 - e) das WNE teilweise oder ganz niedergeschlagen?

In wie vielen Fällen wurden die Anträge zu lit. a) bis lit. e) ganz oder teilweise abgelehnt (in der angefragten Gliederung nach Satz 1)?

6. Wie stellt das Land sicher, dass für die nominellen Nichterhebungsfälle nach § 40 Abs. 4 Nr. 2 BbgWG bei tatsächlicher Überschreitung des Freibetrages
 - a) in Fällen von erlaubter, aber die 3 000 m³/a überschreitender Förderung (Entnahme)
 - b) in Fällen von nichterlaubter Entnahme

die Erhebung des WNE sichergestellt ist? Welche Maßnahmen unternimmt das Land, um sicher zu stellen, dass die Einhaltung der Maximalmenge nach § 40 Abs. 4 Nr. 2 BbgWG gewährleistet ist?

In wie vielen Fällen wurde seit 01.01.2018 ein Verstoß gegen die Regelung des § 40 Abs. 4 Nr. 2 BbgWG festgestellt? In wie vielen Fällen hat es dazu Ermittlungen gegeben?

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die von den UWB ausgestellten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme (insbesondere zu Brauchwasserzwecken) im Hinblick auf die Erhebung nach § 40 BbgWG überwacht und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gesichert wird? Wann übermitteln die UWB die von ihnen erteilten wasserrechtlichen Nutzungserlaubnisse jeweils dem Land Brandenburg?
8. Wann wird die Landesregierung (endlich) eine aktualisierte Fassung des Wasserbuches, d.h. eine Übersicht der im Land Brandenburg seit 1991 erteilten und bis dato gültigen (wasserrechtlichen) Erlaubnisse zur Entnahme von Wasser, vorlegen?

9. Welche konkreten Maßnahmen des Landes, der Kommunen, Zweckverbände oder Landkreise wurden in der Zeit seit dem 01.01.2018 i.S.d. § 40 Abs. 5 BbgWG mit Einnahmen aus dem WNE ganz oder teilweise finanziert (Darstellung nach Maßnahme, Träger, Jahr und Einzelförderbetrag)?